

§ 1296 BGB

Das Pfandrecht an einem Wertpapier erstreckt sich auf die zu dem Papier gehörenden [Zins](#)-, Renten- oder Gewinnanteilscheine nur dann, wenn sie dem Pfandgläubiger übergeben sind. Der Verpfänder kann, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, die Herausgabe der Scheine verlangen, soweit sie vor dem Eintritt der Voraussetzungen des § [1228 Abs. 2 BGB fällig](#) werden.